

- b) ständige Unterstützung der Produktionsberatungen der Ausschüsse für Produktionsberatungen und des sozialistischen Wettbewerbes;
- c) Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen der Betriebe und des Wirtschaftszweiges in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation.

(2) Die leitenden Mitarbeiter der Zentralstelle haben regelmäßig Betriebskonsultationen und Aussprachen mit den Werkträgern durchzuführen und über die Erfüllung der Beschlüsse der Arbeitsberatungen, des Betriebskollektivvertrages, der ökonomischen Konferenzen und anderer Beratungen Rechenschaft abzulegen. Sie haben aktiv an Versammlungen und den Konferenzen teilzunehmen und alle Möglichkeiten auszunutzen, um den Arbeitern die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Betriebes zu erläutern,

### § 9

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Präsident vertritt die Zentralstelle im Rechtsverkehr und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird die Zentralstelle durch den Geschäftsführer vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter der Zentralstelle diese vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Arbeitsbereich beziehen können, sind vom Präsidenten schriftlich zu erteilen.

(4) Der Abschluß von Verträgen, die Verbindlichkeiten für die Zentralstelle begründen, und Verfügungen über Zahlungsmittel der Zentralstelle bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter der Zentralstelle bzw. seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1959

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
R e i c h e l t**

#### Anordnung

#### über das Statut

#### der volkseigenen Vollblut- und Trabergerüste.

Vom 8. September 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst wird für die volkseigenen Vollblut- und Trabergerüste folgendes Statut erlassen:

### § 1

#### Rechtliche Stellung

(1) Die volkseigenen Vollblut- und Trabergerüste — nachstehend Betriebe genannt — sind als Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über

Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Personen.

(2) Die Betriebe sind der Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberperde unterstellt.

### § 2

#### Name und Sitz

(1) Die Betriebe führen entsprechend ihrer Fachrichtung im Rechtsverkehr die Bezeichnung:

„VE Vollblutgestüt in.....“ oder

„VE Trabergerüst in.....“

(Ort der Verwaltung  
der Betriebe).

(2) Sitz der Betriebe ist der Ort ihrer Verwaltung.

### § 3

#### Aufgaben

(1) Die Betriebe haben sich als volkseigene Betriebe der Landwirtschaft zu Musterbetrieben zu entwickeln und auf der Grundlage der sozialistischen Wirtschaftsprinzipien zu arbeiten. Sie haben aktiven Einfluß auf die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft zu nehmen und sich durch hohe züchterische Leistungen und hervorragende Rennergebnisse auszuzeichnen. Durch die Aufzucht bester Vollblüter und Traber haben sie einen Beitrag zur Verbesserung der Landespferdezucht zu leisten.

(2) Die Betriebe haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Züchtung und Prüfung hochklassiger Vollblut- und Traberperde unter Anwendung der neuesten Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Aufzucht, des Trainings, der Futter- und Weidetechnik sowie der Verhütung und Bekämpfung von Seuchen, Krankheiten und anderen schädlichen Einflüssen mit dem Ziel, die Qualität der Zucht ständig zu verbessern;
- b) Unterhaltung von Rennställen zur Auswahl der besten Pferde für die weitere planmäßige Entwicklung der Pferdezucht;
- c) Bereitstellung von Vollblütern und Trabern für den Export;
- d) Verbesserung der Arbeitsorganisation, Durchsetzung neuer Arbeitsmethoden, Durchführung sozialistischer Wettbewerbe, Einbeziehung der Werkträgern in die Leitung des Betriebes, weitestgehende Unterstützung der Ausschüsse für Produktionsberatungen;
- e) Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Steigerung der Rentabilität;
- f) Durchführung der sozialistischen Berufsausbildung der Lehrlinge, politische und fachliche Weiterbildung der Werkträgern der Betriebe;
- g) Wahrung der Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und Schutz des sozialistischen Eigentums.